

Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenstellung des Unterausschusses Schulrecht des Schulausschusses vom 01.03.2004

Die tabellarische Übersicht über die Finanzierung der privaten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Ländern in alphabetischer Reihenfolge gegliedert.

In Spalte I sind die Voraussetzungen erfasst, unter denen Regelfinanzhilfe gewährt wird. Unter II. ist - in der notwendigen verkürzten Form - dargestellt, wie sich diese Regelfinanzhilfe berechnet. In Spalte III ist erfasst, in welcher Form eine Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe erfolgt. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es in allen Ländern auch noch andere Formen der Finanzhilfe für Ersatzschulen. Diese werden in Spalte IV als sonstige Arten von Finanzhilfe aufgezählt. Die Tabelle schließt ab mit Spalte V, in der der Betrag angeben wird, der jährlich pro Schüler aufgewendet wird, wobei nach Schularten differenziert wird.

Die Tabelle ist ferner - horizontal mit arabischen Zahlen - untergliedert nach Arten von Ersatzschulen, sofern dies für die einzelnen Länder deswegen erforderlich ist, weil Voraussetzungen, und Berechnung der Regelfinanzhilfe, sowie die Verwendungsprüfung oder sonstige Arten von Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulformen unterschiedlichen Regeln folgen.

Die Fußnoten enthalten nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die der Übersichtlichkeit halber nicht in die Tabelle aufgenommen werden konnten.

Die Synopse macht deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, insbesondere ob eine Wartefrist einzuhalten ist und welche Dauer sie hat.

Die in der Spalte V der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind nur sehr bedingt vergleichbar, weil sie z.T. nur die Regelfinanzhilfe erfassen, sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und weil eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich zusätzlich erschwert.

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler ab 1. 8. 1998
1. Grundschulen ¹ Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorf-Schulen	- genehmigte Ersatzschule - Antrag - Wartefrist (drei Jahre) ² - Gemeinnützigkeit § 17 Privatschulgesetz (PSchG)	Schülerzahl ³ (höchstens Zahl der Klassen x Klassenrichtzahlen an öffentlichen Schulen) x 52 % Grundgehalt bestimmter Grundschullehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit a PSchG) Das Grundgehalt wird um den jeweiligen Vomhundertsatz des Ortszuschlags der Stufe 4 und des zwölften Teils der entsprechenden jährlichen Sonderzuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 2 PSchG).	keine+	- Baukostenzuschuß in Höhe von 37 % des zuschüffähigen Bauaufwands, § 18 Abs. 7 PSchG - Zuschuß zu Versorgungsbezügen, die an Lehrer gezahlt werden, § 19 PSchG	3.662 DM
2. Hauptschulen	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 73 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.) bestimmter Hauptschullehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit b PSchG)	Keine	wie 1.	5.184 DM
3. Realschulen	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 69 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.) bestimmter Realschullehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit c PSchG)	keine	wie 1.	5.156 DM
4. Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorf-	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 84 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.)	keine	wie 1.	6.859 DM

¹ Für die Schulen nach Ziffer 1, 3, 4 und 5 erfolgte gegenüber dem Fördersatz nach dem PSchG ab 1. 8. 1997 für die Zeit bis zunächst 31. 12. 1999 eine Absenkung der Zuschüsse. Sie beträgt seit 1. 8. 1998 1,6 % (Ziffer 1), 4,8 % (Ziffer 3) und 5,7 % (Ziffer 4 und 5) und ist in den Beträgen in Spalte V berücksichtigt.

² Ausnahme: wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG).

³ Am Stichtag der amtlichen Schulstatistik; zu 7/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im Vorjahr und zu 5/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im lfd. Jahr berücksichtigt (§ 18 Abs. 5 PSchG).

Schulen		bestimmter Gymnasiallehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit h PSchG)			
5. Gymnasien Klasse 13 der Freien Waldorfschule	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 87 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.) bestimmter Gymnasiallehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit d PSchG)	keine	wie 1.	7.097 DM
6. Fachschulen für Sozial- pädagogik	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 82 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.) bestimmter Berufsschullehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit e PSchG)	keine	wie 1.	7.099 DM
7. Berufs- fachschulen Fachschulen	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 75 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.) bestimmter Berufsschullehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit f PSchG)	keine	wie 1.	5.892 DM
8. Berufskollegs	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x 83 % Grundgehalt (Erhöhung w. o.) bestimmter Berufsschullehrer (§ 18 Abs. 2 Satz 1 lit g PSchG)	keine	wie 1. ¹	6.518 DM
9. Schulen für Haus- und Familienpflege	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x ... DM + Erhöhung um den Prozentsatz, um den das Anfangsgrundgehalt eines beamte- ten Realschullehrers erhöht wird (§ 18 Abs. 2 Satz 3 PSchG)	keine	wie 1. ²4.754 DM;

¹ Die Berufsfachschulen für Altenpflege erhalten einen Garantiebetrag je Klasse und Jahr in Höhe von DM 121.000. Der Zuschuss ist auf der Basis von 16 Schülern je Klasse errechnet. Bei größeren Klassen wird ein Zuschuss von DM 3.200 je Schüler gewährt. Die Zuschüsse nach dem Privatschulgesetz werden in den Garantiebetrag eingerechnet.

² Den Schulen für Haus- und Familienpflege wird zusätzlich der Betrag erstattet, den sie sonst von Selbstzahlern erheben müssten, sowie zur Abgeltung des Betreuungs- und Sachaufwands während des Berufs- praktikums (3. Ausbildungsjahr) ein Betrag von DM 1.800 je Schüler.

10. Schulen für Erzieher Schulen für Heilerzie- Hungspflege Schulen für Arbeits- Erziehung Schulen für Heilpäda- Gogik	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x ... DM + Erhöhung wie bei 9.	keine	wie 1.6.204 DM
11. Schulen für Heilerzie- Hungshilfe	wie 1.	Schülerzahl (wie oben) x ... DM + Erhöhung wie bei 9.	keine	wie 1.	2.071 DM
12. Sonder- schulen	wie 1.	Zuschuß in Höhe der tatsächlichen Personalkosten (höchstens in Höhe der Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule) + Sachkostenzuschuß in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule § 18 Abs. 3 PSchG	Kostennachweis als Grundlage für die Zuschußberechnung	wie 1.	ca. 23.000 DM (rechnerischer Durchschnittswert)

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Volksschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (nicht natürliche Personen) - Gemeinnützigkeit - entspricht in Ausbau u. Gliederung öffentlicher Volksschule - Wartefrist (zwei Jahre)¹ <p>Art. 29, 30, 31 Abs. 3, 32 Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)</p>	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte² (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG)</p> <p>+</p> <p>80 % des notwendigen Schulaufwands (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG)</p>	Überprüfung durch Vorlage eines Nachweises über die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse.	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 31 Abs. 2 BaySchFG - Ersetzung der Kosten der Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG 	2.560 Euro (ohne Baukostenersatz, plus 0,45 staatliche Lehrerstunden/Schüler/Woche)
2. Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Private Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung entspricht in Ausbau und Gliederung öffentlicher Volksschule <p>Art. 29, 33, 34, 35 BaySchFG</p>	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte, wie 1. (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG)</p> <p>+</p> <p>80 %³ bzw. 100 %⁴ des notwendigen Schulaufwands</p>	wie 1.	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 33 Abs. 2 BaySchFG - Ersatz der Kosten für Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 34 Satz 1 	4.864 Euro (ohne Baukostenersatz, plus 1,48 staatliche Lehrerstunden/Schüler/Woche)

¹ Vor Ablauf der zwei Jahre werden 75 % des Personalaufwands gewährt (Art. 31 Abs. 3 BaySchFG). Der notwendige Sachaufwand wird erst ersetzt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat.

² Berechnet wird das Grundgehalt der 8. Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte eingereiht sind, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, jährliche Sonderzuwendung, Versorgungszuschlag von 25 % aus diesen Bezügen und das Urlaubsgeld.

³ Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung und Schulen für Kranke (Art. 34 Satz 1 BaySchFG).

⁴ Übrige Förderschulen (Art. 34 Satz 1 BaySchFG).

				<p>BaySchFG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Bau- maßnahmen, Art. 34 Satz 2 BaySchFG - Härteausgleich für nicht gedeckte Perso- nalaufwendungen des Schulträgers, Art. 33 Abs. 3 BaySchG - Zuschüsse bei Block- beschulung, Art. 37 BaySchFG 	
<p>3. a) Realschulen b) Abendreal- schulen c) Gymnasien d) Abend- gymnasien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Ersatzschule¹ - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Voller Ausbau der Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen - Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wurden von mind. 2/3 der Schüler mit Erfolg abgelegt <p>Art. 29, 38 Abs. 1, 3 BaySchFG</p>	<p>Betriebszuschuss gem Art. 38 i.V.m. Art. 16 Abs. 1, 17 BaySchFG</p> <p>112 % des Lehrpersonalaufwands (bemisst sich am Lehrerpersonalzuschuss von Schulen in freier Trägerschaft)</p> <p>a) und b): 1/24 der Bezüge² nach A 13 x Zahl der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden</p> <p>c) und d): 1/23 der Bezüge³ nach A 14 x Zahl der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden</p>	<p>Nicht regelmäßig, die Vorlage von Verwendungsnachweisen/ Gewinn- und Verlustrechnungen kann verlangt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer, Art. 40 BaySchFG - Förderung von Bau- maßnahmen, Art. 43 BaySchFG - Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 	<p>a) und b): 3.800 Euro</p> <p>c) und d): 4.884 Euro</p> <p>jeweils ohne Bau- zuschüsse</p>

¹ Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 ff. BaySchFG).

² Der Berechnung der Bezüge zugrundegelegt werden das Grundgehalt der 8. Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährlichen Sonderzuwendungen und das Urlaubsgeld.

³ S. Fn. 2

				66 Euro je Unterrichtsmonat, Art. 47 Abs. 3 BaySchFG	
				- Kosten der Lernmittelfreiheit von 66 2/3 %, Art. 46 BaySchFG	
4. Berufliche Schulen: - Berufsfachschulen - Wirtschaftsschulen - Fachschulen - Fachoberschulen - Berufsoberschulen - Fachakademien	- Anerkannte Ersatzschule ¹ - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Berufsfachschulen - Wirtschaftsschulen - Fachschulen - Fachoberschulen - Berufsoberschulen - Fachakademien	Betriebszuschuss gem. Art. 41 BaySchFG: 79 % ² bzw. 89 % ³ bzw. 100 % ⁴ des Lehrpersonalaufwands + Erhöhung um 0,2 % für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 86 b Abs. 1 Satz 2 BayBG gewährt werden	wie 1.	- Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG - Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 66 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 3 BaySchFG - Kosten der Lernmittelfreiheit von 66 2/3 %, Art. 46 BaySchFG	Ein ungefährer Pro-Kopf-Betrag lässt sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechnen.
5. Freie Waldorfschulen ab	- Antrag - Juristische Person des öffentlichen	Klasse 1 bis 4 wie 1. Klasse 5 bis 13 wie Gymnasien (3.)	wie 3.	- Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenen-	Gegenüber 1. und 3. nicht gesondert

¹ Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlußprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 ff. BaySchFG).

² Berufsfachschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).

³ Wirtschaftsschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG).

⁴ Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG).

Jahrgangsstufe 5	<ul style="list-style-type: none"> - oder privaten Rechts Gemeinnützigkeit - Schule einschl. Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut - erfolgreiche Abiturprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von mind. 2 /3 der Schüler, die am 01. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben - Schule bietet Gewähr dafür, dass sie Bildungs- und Erziehungsziele in gleichwertiger Weise mit entsprechender öffentlicher Schule erfüllt. <p>Art. 29, 45 Abs. 1 BaySchFG</p>	<p>Dabei gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien.</p> <p>Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - versorgung der Lehrer, Art. 45 i.V.m. 40 BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 45 Abs. 3 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 46.20 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 4 BaySchFG 	ausgewiesen
------------------	--	---	--	---	-------------

Land: Berlin Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Allgemeinbildende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung als Ersatzschule - Wartefrist¹ (abgeschlossene Aufbauphase mindestens drei Jahre) § 101 Schulgesetz – SchG vom 26.01.2004 	<p>93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)²</p> <p>Ggf. Kürzung, wenn die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 % der vergleichbaren Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen überschreitet. Gekürzt wird um den darüber liegenden Prozentsatz.</p>	<p>Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach Ablauf des Bewilligungsjahres in einem Jahresabschluss nachzuweisen. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung sind beizufügen.</p>	<p>Nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten für die gleichen Zwecke wie für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte, § 101 Abs. 8 SchG</p>	
2. Berufliche Schulen	Wie 1.	<p>100 % der tatsächlichen Personalkosten³ Höchstgrenze: 93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)</p> <p>Ggf. Kürzung wie 1.</p>	wie 1.	wie 1.	
3. Sonderschulen mit den sonderpädagogischen Förderenschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“	Wie 1.	<p>115 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten)</p> <p>Ggf. Kürzung wie 1.</p>	wie 1.	wie 1.	

¹ Ohne Wartefrist werden um 15 % gekürzte Zuschüsse gewährt, wenn der Träger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Ersatzschule erhält. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren ein Zuschuss bis zu 75 % des für die Schulart vorgesehenen Zuschusses gewährt werden, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet.

² Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.

³ Als tatsächliche Personalkosten gelten u.a. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung, Aufwendungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Land: Brandenburg	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
Schulart					
1. Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (zwei Jahre), Ausnahme bei besonderem öffentlichem Interesse (§124 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) 	<p>Pauschalverfahren</p> <p>95 % der Personalkosten einer entsprechenden öffentlichen Schule¹ (darin pauschal enthalten: Sachkosten und Kosten für Schulräume, § 124 Abs. 2 BbgSchulG)²</p> <p>Als Berechnungsgrundlage dient Bildung von Schülerkostensätzen auf der Basis vergleichbarer Personalkosten (Lehrkräfte, übriges pädagogisches Personal und sonstiges Personal) gem. § 124 Abs. 9 Nr. 2 BbgSchulG i.V.m. § 2 Abs. 4 ESZV. Ein Leitungszuschlag wird in Abhängigkeit von der Schulgröße gewährt.</p> <p>Übersteigen die Einnahmen³ eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35 % der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Vom-Hundert-Satz gekürzt.</p>	<p>Gewinn- und Verlustrechnung des Schulbetriebs (bzw. geeignete gleichwertige Nachweise) für das Bewilligungsjahr ist innerhalb von drei Monaten nach dessen Ablauf als Verwendungs nachweis zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Als Nachweis für die Verwendung können nur im Bewilligungsjahr tatsächlich geleistete Ausgaben berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 ESZV)</p>	<p>Nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu notwendigen baulichen Investitionen, bei öffentlichem Interesse und Gemeinnützigkeit der Schule (§ 124 Abs. 6 BbgSchG, § 1 Abs. 4 ESZV)</p> <p>Schüler erhalten Zuwendungen für Lernmittel wie Schüler von öffentlichen Schulen (§ 124 Abs. 8 BbgSchulG, § 1 Abs. 6 ESZV)⁴</p> <p>Schüler mit einer geistigen Behinderung, Körperbehinderung oder Sinnesbehinderung erhalten Zuschüsse für den gemeinsamen Unterricht in Höhe der Messzahlen für die jeweilige Behinderungsart der VV- Unterrichtsorganisation in der jeweils</p>	<p>Grundschule: 3.198 Euro</p> <p>Gesamtschule (nur Waldorf):</p> <p>1 bis 6 3.149 Euro</p> <p>7 bis 12 4.185 Euro</p> <p>13 4.280 Euro</p> <p>Gymnasium</p> <p>Lpk 5 und 6: 3.435 Euro</p> <p>7 bis 10: 3.285 Euro</p> <p>11 bis 13: 4.375 Euro</p> <p>Realschule: 3.195</p> <p>Berufliche Schulen</p> <p>Fachschule</p> <p>Vollzeit: 3.539 Euro</p> <p>Teilzeit:</p>

¹ Der Berechnung zu Grunde gelegt werden: Schüler-Lehrer-Relation der jeweiligen Schulform oder Schulstufe, die dem Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums des vorhergehenden Jahres für Januar bis Juli und dem Haushaltsplan des betreffenden Jahres für August bis Dezember entnommen wird; Personalkostendurchschnittssätze für angestellte Lehrkräfte in vergleichbaren öffentlichen Schulen nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung gemäß Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans (§ 2 Abs. 2 ESZV).

² § 124 Abs. 2 BbgSchulG geändert durch Artikel 5 des Haushaltstrukturgesetzes 2003.

³ Als Einnahmen gelten nicht: zweckgebundene Spenden für nichtbauliche Beschaffungen, die nicht der Erfüllung üblicher Aufgaben dienen, Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder Erwerb von Schulgebäuden dienen und entsprechend verwendet werden und freiwillige Beiträge der Eltern, um außerschulische Angebote zu finanzieren (§ 3 Abs. 2 ESZV).

⁴ Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 sind die Landkreise und kreisfreien Städte ab 01.01.2004 Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen.

			geltenden Fassung (§ 124 Abs. 7 BbgSchulG, § 1 Abs. 5 ESZV).	2.415 Euro Praxisphase: 1.378 Euro Berufsschule Dual: 1.528 Euro Berufsvorber.: 2.554 Euro Sonderpäd.: 3.471 Euro Berufsfachschule Sozialwesen: 3.599 Euro Landesrecht: 4.888 Euro Fachoberschule Einjährig: 3.746 Euro Zweijährig: 2.473 Euro
2. Ersatzschulen als Förderschulen für geistig behinderte oder schwer Mehrfachbehinderte		115 % der Personalkosten einer entsprechenden öffentl. Schule gem. § 124 Abs. 5 BbgSchulG i.V.m. § 2 ESZV. sonst wie 1. § 124 Abs. 5 BbgSchG	wie 1.	Förderschulen Geistig Behinderte und schwer Mehrfachbehinderte: 21.091 Euro Taub-blinde: 41.644 Euro Übrige FS: 10.680 Euro

Land: Bremen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler am 01.01.2004
1. Grundschulen Klassen 1 bis 4 der Waldorfschulen	- Gemeinnützigkeit - Wartefrist (drei Jahre) ¹ § 17 Abs. 1 Privatschulgesetz (PSchG)	Monatliche Grundsumme: 205,70 Euro ² x Zahl der Schüler, die im jeweiligen Monat die Schule besuchen ³ und ihre Wohnung in Bremen haben § 17 Abs. 2 - 4 PSchG	Ausschließlich Kontrolle der Schülerzahl in Hinsicht auf den Status Landeskinder (zuschuss- berechtigt von Bremen) versus Gastschüler aus dem Umland (auslaufend ausgleichsberech- tigt von Niedersachsen)	- Personalüberlassung gegen Erstattung der Bezüge - Unentgeltliche Nut- zung von Grundstü- cken und Gebäuden	2.608,32 Euro
2. Jahrgangsstufen 5 und 6	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	3.057,60 Euro
3. Hauptschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	2.989,56 Euro
4. Realschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	2.989,56 Euro
5. Integrierte Haupt- und Realschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	2.994,36 Euro
6. durchgängige Gymnasien 5	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro	wie 1.	wie 1.	3.168,00 Euro

¹ Ausnahme im Rahmen des Haushalts möglich, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 PSchG).

² Am 1. 1. 2003, der Senator für Bildung und Wissenschaft und die Ersatzschulen können für das Land Bremen vertragliche Vereinbarungen abschließen (§ 20 Abs. 3). Dann erhöhen sich die Grundsummen mit Wirkung vom 1.8.2003, vom 1.8.2005 und vom 1.8.2006 um folgende monatliche Beträge pro Schüler: Grundschulen und Klassen 1 bis 4 der Waldorfschulen 6,90 Euro, Jahrgangsstufen 5 und 6 8Euro, Hauptschulen 2,45 Euro, Realschulen 3,22 Euro, Gymnasien 7 bis 10 17 Euro, durchgängige Gymnasien 17 Euro, integrierte Haupt- und Realschulen 7 bis 10 2,84 Euro, Waldorfschulen 5 bis 10 12 Euro, gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen 7,14 Euro, Sonderschulen 35 Euro (§ 17a Abs. 1 und 2). Zusätzlich: Veränderung der Grundsumme gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert (§ 17 Abs. 3 PSchG). Am 1.1.2004 waren folgende monatliche Grundsummen aktuell: Grundschulen und Klassen 1 bis 4 der Waldorfschulen 217,36 Euro, Jahrgangsstufen 5 und 6 254,80 Euro, Hauptschulen 249,13 Euro, Realschulen 249,92 Euro, integrierte Haupt- und Realschulen 249,53 Euro, durchgängige Gymnasien 5 bis 10 264 Euro, Gymnasien 7 bis 10 264 Euro, gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen 333,57 Euro, Waldorfschulen 5 bis 10 258,89 Euro, Sonderschulen 640,12 Euro.

³ Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. 10. des Vorjahres für Januar bis Juli des lfd. Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. 10. des lfd. Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.

bis 10		sonst wie 1.			
7. Gymnasien 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	3.168,00 Euro
8. gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 319,12 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	4.002,84 Euro
9. Waldorfschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 241,22 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	3.106,68 Euro
10. Sonderschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 591,10 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	7.681,44 Euro

Land: Hamburg	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
Schulart	<p>Ersatzschulen einschließlich Sonder- schulen in freier Trägerschaft (seit 01.01.2004)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wirtschaftliche Bedürftigkeit¹ - Wartefrist (drei Jahre)² - bei Vorschulklassen: Finanzhilfe nur, wenn VSK-Anteil bzw. -erweiterung nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr <p>Nach Ablauf der Wartefrist wird die Hälfte der währenddessen entgangenen Finanzhilfe in 10 gleichen Jahresraten nachgezahlt.</p> <p>§§ 14, 15c Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG)</p>	<p>Berechnung je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensatz)</p> <p>Ersatzschulen ohne Sonderschulen: Schülerkostensatz = 65 % (2004) bzw. 70 % (2005) der Gesamtkosten³ der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend den Produktinformationen zum Haushaltsp- lan.</p> <p>Sonderschulen: Schülerkostensatz = 100 % der Gesamtkosten⁴ der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend den Produktinformationen zum Haushaltsp- lan.</p> <p>Alle Ersatzschulen: Berücksichtigung der Zahl von Schülerninnen und Schülern, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Wohnung in Hamburg haben. Dabei wird die Zahl der Schüler am Stichtag der</p>	<p>Zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen, beizufügen ist ein von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfter Jahresabschluss.</p> <p>Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung und die Wirtschaftsführung zu prüfen.</p> <p>Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung.</p> <p>§ 20 HmbSfTG.</p>	<p>Beurlaubung von staatl. Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren unter Fortzahlung der Dienst- bzw. Anwärterbezüge als Finanzhilfe-Surrogat.</p> <p>§§ 10, 15 e HmbSfTG</p>	<p>Vorschulkasse: 2.655,25 Euro</p> <p>Vorschulkasse Gesamtschule: 2.250,95 Euro</p> <p>Grundschule: 3.449,55 Euro</p> <p>Grundschule Gesamtschule: 3.448,90 Euro</p> <p>Grundschule Ganztags: 4.490,20 Euro</p> <p>Grundschule Gesamtschule Ganztags: 4.725,50 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe H und R: 3.528,85 Euro</p> <p>Hauptschule: 4.295,20 Euro</p> <p>Realschule: 3.881,15 Euro</p> <p>Realschule Ganz-</p>

¹ Wirtschaftlich bedürftig ist ein Ersatzschulträger, soweit die erzielbaren Einnahmen die bei sparsamer und ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich angemessener Abschreibungen nicht decken (§ 14 Abs. 2 HmbSfTG).

² Ausnahmen: Träger übernimmt ohne Veränderung eine Ersatzschule, für die bereits Finanzhilfe gewährt wurde; Träger führt bereits eine Ersatzschule, für die er Finanzhilfe erhält; die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule wird verzichtbar; eine Sonderschule wird genehmigt (§ 14 Abs. 3 HmbSfTG).

³ Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

⁴ Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

	<p>Herbsterhebung des Bewilligungsjahres zu 5/12 und die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsterhebung des Vorjahres zu 7/12 berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung von Mehrkosten für Ganztagsangebot und Integrationsklassen nur, wenn GT- bzw. I-Klassen-Anteil bzw. -erweiterung in der entsprechenden Schulform und GT-Form nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr.</p> <p>Höchstgrenze: Haushaltsfehlbetrag = durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckte Betriebsausgaben der Ersatzschule (einschließlich Abschreibungen), die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen.</p> <p>§§ 15, 15a, 15 b, 15 d, 18 HmbSfTG</p>			<p>tags: 4.921,80 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe Gymnasium: 3.422,90 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe Gymnasium Ganztags: 4.355,00 Euro</p> <p>Gymnasium Sek I: 3.697,20 Euro</p> <p>Gymnasium Sek I Ganztags: 4.629,30 Euro</p> <p>Gymnasium Sek II: 4.345,25 Euro</p> <p>Gesamtschule Sek I: 3.964,35 Euro</p> <p>Gesamtschule Sek I Ganztag: 5.240,95 Euro</p> <p>Gesamtschule Sek II: 4.414,80 Euro</p> <p>Aufbaugymnasium: E + St. 4.451,85 Euro</p> <p>Abendgymnasium 4.543,50 Euro</p> <p>Berufsfachschule: 3.796,65 Euro</p> <p>Fachschule:</p>
--	---	--	--	---

					3.712,15 Euro Fachoberschule: 2.962,05 Euro Integrationsklasse Grundschule: 5.393,05 Euro Integrationsklasse Grundschule Ganz- tag: 8.479,90 Euro Euro Integrationsklasse Sek II Ganztag: 8.479,90 Euro Förderschule Ganztag: 13.687 Euro Schule für Körper- behinderte: 25.029 Euro Schule für Geistig- behinderte: 20.489 Euro Schule für Verhal- tensgestörte: 21.518 Euro Schule für Schwerst- Mehrfachbehinder- te: 31.405 Euro
--	--	--	--	--	---

Land: Hessen	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2003	
Schularart					Regel- und Regelbeihilfe Zusatzbeihilfe	
Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigte Ersatzschule - Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung - Wartefrist 3 Jahre <p>§ 1 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschFG)</p>	<p>Regelbeihilfe gem. §§ 2 EschFG für SondS¹ 90% sonstige 75 % der Personalkosten pro Schüler einer entsprechenden Schulform und –stufe der öffentlichen Schule²</p> <p>x Anzahl der Schüler der Ersatzschule³</p> <p>+</p> <p>Zusatzbeihilfe gem. § 4 EschFG für Versuchsschulen und Schulen mit bes. päd. Prägung i.H.v. 12,5 % der Regelbeihilfe, soweit Schule vor dem 1.1.2002 als Schule im o.g. Sinne bestätigt wurde</p> <p>+</p> <p>Sachkostenbeitrag von den Gebietskörperschaften gem. § 8 EschFG i.H.v. 50 % des Gastschulbeitrags (§ 165 HSchG) pro Schüler.</p> <p>(Sonderschulen können statt dieser Beihilfen gem. § 5 ESchFG staatl. Lehrer unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung gestellt werden oder Bezüge anderer Lehrkräfte erstattet werden.)</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, § 6 ESchFG - Schülerbeförderungskosten, § 161 Abs. 9 HSchG - Investitionskosten für heim- und anstaltsgebundene Sonder- schulen, § 5 Abs. 2 EschFG - Beamte Lehrkräfte können ohne Fortzahlung der Bezüge an beihilfeberechtigte allgem.bild. oder berufl. Schulen beurlaubt werden. Das Land übernimmt die Versorgungskosten. 	<p>Grundschulen: 2.630 Euro</p> <p>Hauptschulen und Hauptschulzweige an koop. Gesamtschulen: 2.241 Euro</p> <p>Realschulen, Abendrealschulen und RS-Zweige an koop. GS: 2.312 Euro</p> <p>Förderstufen und Jahrgangsstufen 5 und 6 von Grundschulen: 3.305 Euro</p> <p>Gymnasien, Kl. 5-10 und Gymnasialzweige an koop. GS: 2.882 Euro</p> <p>Integrierte GS (Kl. 5-10):</p>	<p>3.068 Euro</p> <p>2.615 Euro</p> <p>2.698 Euro</p> <p>3.856 Euro</p> <p>3.362 Euro</p>

¹ Sonderschulen.

² Jahresaufwand für die öffentlichen Schulen geteilt durch deren Gesamtschülerzahl; maßgebend ist der Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für Lehrkräfte dieser Schulen, den das Land jeweils im Vorjahr geleistet hat; § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Satz 2 ESchFG.

³ Am Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung, § 3 Abs. 1 ESchFG.

		.			3.011 Euro Gym. Oberstufen, Abendgymnasien und Kollegs: 4.574 Euro Sonderschulen für Lernhilfe: Sonstige Sonder- schulen: Berufsaufbau- schulen (Teilzeit), Fachschulen (Teilzeit) und Fachschulen für Sonderpädagogik (3. Ausb.jahr): 1.150 Euro Kooperatives Be- rufsgrd.bild.jahr, Kinderpfleger im 3. Ausbild.jahr: 1.642 Euro Fachschulen für Heilpädagogik (Teilzeit) und Sonderklassen an Berufsschulen: 1.769 Euro Fachoberschulen, Berufsaufbau- schulen (Sonder- schulen):	3.513 Euro 5.337 Euro 4.853 Euro 8.492 Euro 1.341 Euro 1.916 Euro 2.063 Euro
--	--	---	--	--	---	--

					formen), Berufsgrundbildungsjahr und Berufsfachschulen: 3.433 Euro	4.005 Euro
					Fachschulen (Vollzeit): 3.997 Euro	4.663 Euro
					Berufl. Gymn.: 4.013 Euro	4.682 Euro
					Besondere Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 HSchG: 4.796 Euro	5.595 Euro
					Erzieherausbildung (berufsbegleitend): 2.448 Euro	2.856 Euro

Land: Mecklenburg-Vorpommern Schularart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe ¹	II. Berechnung ²	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler ³
1. Ersatzschulen (bis auf die unter 2. genannten)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit (Entbindung von der Wartefrist bei Feststellung des besonderen öffentlichen Interesses an dem Betrieb der Ersatzschule) <p>§ 127 Schulgesetz (SchulG M-V)</p>	<p>60 - 85 % der Personalkosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule (§ 127 SchulG M-V)</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgehend von 60 % kann sich der Prozentsatz „nach dem pädagogischen Konzept“⁴ bis auf 85 % erhöhen (§ 6 Privatschulverordnung) - Ermittlung eines (ersatzschulbezogenen) Schülerekostensatzes für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (§ 8 Privatschulverordnung) - Jahresbetrag der Finanzhilfe = Schülerekostensatz nach Anwendung des festgestellten Fördersatzes multipliziert mit der Anzahl der Schüler der Ersatzschule⁵ 	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlung von Schulkostenbeiträgen für die Schüler der Ersatzschule (§ 129 i.V.m. § 115 Abs. 1-4 SchulG M-V) - Baukostenzuschuss nach Maßgabe des Landeshaushalts (§ 130 Abs. 1 SchulG M-V) 	<p>Grundschulen: 3.117,63 Euro Haupt- und Realschule mit Grundschule: 3.619,74 Euro Gesamtschulen: 2.944,11 Euro Gymnasien: 3.290,11 Euro Waldorfschulen: 3.161,03 Euro Berufsschule: 1.509,41 Euro Berufsfachschule: 1.942,47 Euro Höhere Berufsfachschule: 2.353,42 Euro Fachschulen: 3.034,22 Euro</p>
2. Schulen für Körperbehinder	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit 	Der Fördersatz kann 100 % der Personalkosten einer vergleichbaren öffentlichen	keine	wie 1.	Förderschule zur individuellen Le-

¹ Die Aussagen beziehen sich nur auf den Zuschuss zu den Personalkosten.

² s. Fn. 1

³ Tatsächlicher Jahresbetrag 2004 je Schüler als Durchschnittswert für die entsprechenden Ersatzschulen, s. Fn. 1

⁴ Der Prozentsatz erhöht sich i.d.R. um 5 Prozentpunkte für zwei der folgenden Umstände und um jeweils weitere 5 Prozentpunkte für jeden weiteren dieser Umstände (bis auf höchstens 85 %): Ganztagschule, gemeinsame Bildung und Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Schülern, besondere Angebote für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, Schule öffnet sich besonders nachhaltig gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, besondere weltanschauliche oder religiöse Prägung, Angebote für Schüler mit fremder Muttersprache oder Integration von ausländischen Schülern oder Aussiedlern, jahrgangsübergreifende Lerngruppen, erhebliche Vertiefung oder Erweiterung von Bildungs- und Erziehungsangeboten entsprechender öffentlicher Schulen, Förderung außergewöhnlich begabter Schüler (§ 6 Abs. 2 Privatschulverordnung).

⁵ Anzahl der Schüler der Ersatzschule am Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik), § 9 Abs. 1 Privatschulverordnung.

te und Schulen zur individuel- len Lebensbe- wältigung und entsprechende Förderklassen in beruflichen Bildungsgän- gen	§ 127 Schulgesetz (SchulG M-V)	chen Schule betragen (§ 127 SchulG M-V)			bensbewältigung: 15.431,83 Euro Fachschule: 4.776,04 Euro
--	--------------------------------	--	--	--	--

Land: Niedersachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Schuljahr 1997/98
Anerkannte Ersatzschulen ¹ Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Prägung	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (drei Jahre seit der Genehmigung)² - Gemeinnützigkeit: Träger darf keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder erstreben, für Körperschaften gilt § 52 Abgabenordnung - Ausschlussfrist: Anspruch ist für jedes Schuljahr innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen <p>§ 149 NSchG</p>	<p>Grundbetrag (§ 150 NSchG):</p> <p>Schülerdurchschnittszahl³ x Schülerbetrag</p> <p>Der Schülerbetrag⁴ berechnet sich aus dem Jahresmittelgehalt einer schulformspezifischen Lehrkraft dividiert durch die Verhältniszahl (Schüler-Unterrichtspersonal-Relation) der entsprechenden öffentlichen Schulform⁵. Dieselben Berechnungsschritte werden nach Maßgabe der Verhältnisse an der einzelnen Ersatzschule vorgenommen. Die beiden so ermittelten Schülerbeträge werden miteinander verglichen; der jeweils niedrigere wird der Berechnung des Grundbetrags zu Grunde gelegt (§ 150 Abs. 8 NSchG).</p> <p>Höchstgrenze des Schülerbetrags: Mittelgehalt geteilt durch Verhältniszahl Schüler-Unterrichtspersonal der Ersatzschule⁶ (§ 150 Abs. 8 NSchG)</p>	<p>Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen (§§ 150 Abs. 13, 154 Abs. 6 NSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstattung der Beiträge (Arbeitgeberanteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversorgung (§ 150 Abs. 11 NSchG) - Zuwendungen zu den Kosten von Bauten und Erstausstattung (§ 151 Abs. 2 NSchG) - Beurlaubung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen an Ersatzschulen (Sonderschulen, Konkordatsschulen) unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 152 Abs. 3 Satz 1, 155 Abs. 2 NSchG). <p>Die gezahlten Dienstbezüge sind bei Beurlaubungen an Sonder-</p>	<p>Grundschulen: 2.025,31 Euro</p> <p>Orientierungsstufen: 2.393,25 Euro</p> <p>Hauptschulen: 2.687,55 Euro</p> <p>Realschulen: 2.459,57 Euro</p> <p>Gymnasien: 3.255,74 Euro</p> <p><u>Sonderschulen:</u></p> <p>Lernhilfe: 4.888,77 Euro</p> <p>Erziehungshilfe: 8.702,19 Euro</p>

¹ Für Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, gelten Sonderregelungen, §§ 154-157 NSchG.

² Ausnahmen für Ersatzschulträger, die ihr Angebot lediglich erweitern (§ 149 Abs. 2 NSchG); vor Ablauf der Wartefrist können Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes gewährt werden (§ 151 Abs. 1 NSchG):

³ Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15. 11. und am 15. 3. an der Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler (§ 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG).

⁴ Der Schülerbetrag ist für jede Schulform, jeden Schulzweig, bei Sonderschulen für jede Art und bei berufsbildenden Schulen auch für jede Fachrichtung und für jede Organisationsform (insbes. Vollzeit- oder Teilzeitunterricht) der Ersatzschule gesondert zu ermitteln (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

⁵ Berechnung ergibt sich aus § 150 Abs. 6 und 7 NSchG.

⁶ Die an der Schule erteilten Unterrichtsstunden sind durch die jeweilige Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule zu teilen (§ 150 Abs. 8 Satz 2 NSchG).

			<p>schulen auf den Finanzhilfegrundbetrag anzurechnen (§ 152 Abs. 3 Satz 3 NSchG)</p>	<p>Sprachbehinderte: 4.603,22 Euro</p> <p>Geistigbehinderte: 14.227,65 Euro</p> <p>Körperbehinderte: 11.714,54 Euro</p> <p>Gehörlose: 10.357,90 Euro</p> <p>Blinde: 11.706,97 Euro</p> <p>Waldorfschulen: Primarbereich: 2.025,31 Euro</p> <p>Sekundarbereich: 3.255,74 Euro</p>
--	--	--	---	--

Land: Nordrhein-Westfalen	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2003 ¹
Schulart	Genehmigte Ersatzschulen ²	<p>- Antrag §§ 1, 14 Ersatzschulfinanzgesetz</p> <p>Haushaltsfehlbetrag = Betrag, um den die fort dauernden Ausgaben (max. in der Höhe vergleichbarer öffentl. Schulen veranschlagbar³ die fort dauernden Einnahmen übersteigen</p> <p>abzügl. Regeleigenleistung⁴ = 15 % der fort dauernden Ausgaben</p> <p>Anzurechnen sind ferner Bereitstellung von Schulräumen (mit 7 % der Ausgaben) und der Schuleinrichtung (mit 2 % der Ausgaben), wenn hierfür weder Miet- noch Pachtzinsen o.Ä. im Haushalt veranschlagt sind.</p> <p>Zuwendungen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung sind zulässig und mindern die Eigenleistung.</p> <p>Bei Unzumutbarkeit kann die Eigenleistung vorübergehend bis auf 2 % der Ausgaben herabgesetzt werden.</p> <p>Für Schülerfahrkosten und Kosten der Lernmittel entfällt die Eigenleistung. §§ 5,6 Ersatzschulfinanzgesetz</p>	<p>Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der Einnahmen und Ausgaben enthält, ein Stellenplan und eine Besoldungsübersicht sind beizufügen, § 4 Ersatzschulfinanzgesetz</p> <p>Jahresrechnung ist vorzulegen, anhand derer die Höhe des Zuschusses festgesetzt wird, § 15 Ersatzschulfinanzgesetz</p> <p>Einblick in Betrieb und Einrichtung der Schule, Ausküchte und Nachweise sind jederzeit zu gewähren. Einrichtungen und Abrechnungen können an Ort und Stelle geprüft werden, § 16 Ersatzschulfinanzgesetz</p>	<p>Zinsen für Darlehen für bauliche Instandsetzung sowie für Um-, Erweiterungs- und Neubauten können als Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn sie als notwendig anerkannt werden; Tilgungsraten dürfen allerdings nicht veranschlagt werden, § 13 Ersatzschulfinanzgesetz</p>	<p>Grund- und Hauptschulen: 4.041 Euro</p> <p>Realschulen: 3.523 Euro</p> <p>Gymnasien: 4.524 Euro</p> <p>Gesamtschulen: 5.632 Euro</p> <p>Freie Waldorfschulen: 5.853 Euro</p> <p>Weiterbildungskollegs: 5.577 Euro</p> <p>Sonderschulen: 10.687 Euro</p> <p>Berufskollegs: 3.843 Euro</p>

¹ Istausgaben 2003 je Schulform dividiert durch die Zahl der am 15.10.2002 und 15.10.2003 unterrichteten Schüler („gemittelter“ Wert 7 Monate für 2002/03 und 5 Monate für 2003/04).

² Schulen, die eine vorläufige Erlaubnis zum Betrieb der Schule nach § 37 Abs. 4 Schulordnungsgesetz haben, können ab dem vierten Rechnungsjahr nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebs Zuschüsse gewährt werden (§ 1 Abs. 2 Ersatzschulfinanzgesetz - EFG).

³ Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ausgaben vergleichbarer öffentlicher Schulen veranschlagt werden, wenn nicht ein besonderes pädagogisches Interesse höhere Ausgaben rechtfertigt (§ 7 EFG); Dienst- und Versorgungsbezüge können nur in der Höhe berücksichtigt werden, wie sie Lehrern im öffentlichen Dienst an vergleichbaren öffentlichen Schulen zustehen (§ 8 Abs. 3 EFG); für bestimmte Sachausgaben können Pauschbeträge festgesetzt werden, deren Höhe nach den Ausgaben vergleichbarer öffentlicher Schulen zu bemessen ist (§ 12 EFG).

⁴ Mit Ausnahme der Sonderschulen wird die Regeleigenleistung der Ersatzschulträger für die übrigen Schulformen im Haushaltsjahr 2005 einmalig um 1,5 Prozentpunkte erhöht. Ab dem Haushaltsjahr 2006 gilt wieder die alte Regeleigenleistung i.H.v. 15 v.H. der fortdauernden Ausgaben.

Land: Rheinland-Pfalz	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 1. 1. 2002
Schulart	<p>1. Anerkannte Ersatzschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit - Entlastung des öffentl. Schulwesens - Keine Erhebung von Schulgeld <p>§ 28 Abs. 1, 2 Privatschulgesetz (PSchG)</p>	<p>Beitrag zu den Personalkosten in Höhe des Durchschnittsgehalts¹ bzw. der Durchschnittsvergütung² der Lehrkräfte, die zur Deckung des Unterrichtssolls einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind, § 29 PSchG</p> <p>+</p> <p>Beitrag zu den Sachkosten in Höhe von 10 % des Beitrags zu den Personalkosten, hinzugerechnet die Personalkosten von zugewiesenen staatlichen Lehrkräften, § 31 Abs. 1 PSchG</p>	<p>Verpflichtung der Ersatzschulen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen; Berechtigung der Schulbehörde und des Rechnungshofs zu Nachprüfungen, § 32 Abs. 1 PSchG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, § 30 PSchG - Baukostenbeitrag: 50 %³ bzw. 80 %⁴ der Baukosten, § 31 Abs. 2 PSchG - Bereitstellung von Schulraum an Grund- und Hauptschulen, § 31 Abs. 4 PSchG - Zuweisung von staatl. Lehrkräften unter Fortzahlung der Bezüge, § 25 PSchG - Schülerbeförderung, § 33 PSchG 	<p>Grund- und Hauptschulen: 2.674 Euro</p> <p>Sonderschulen: 14.216 Euro</p> <p>Realschulen: 2.596 Euro</p> <p>Gymnasien: 3.850 Euro</p> <p>Berufsbildende Schulen: 3.551 Euro</p>

¹ Als Durchschnittsgehalt gilt das Grundgehalt und ruhegehälftige Stellenzulagen sowie im Rahmen von Besoldungserhöhungen gewährte einmalige Zahlungen, der Ortszuschlag Stufe 3 und die entsprechende Sonderzuwendung der vergleichbaren staatlichen Lehrer des gehobenen Dienstes der 9. Dienstalterstufe und des höheren Dienstes in der 11. Dienstaltersstufe der für ihr Eingangsamt maßgebenden Besoldungsgruppe, § 28 Abs. 6 DVO Privatschulgesetz. Seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes wird davon ausgegangen, dass der Familienzuschlag der Stufe 2 dem bisherigen Ortszuschlag Stufe 3 sowie im gehobenen Dienst die 7. Stufe der bisherigen 9. Dienstaltersstufe und im höheren Dienst die 9. Stufe der bisherigen 11. Dienstaltersstufe entspricht.

² Als Durchschnittsvergütung gilt die Grundvergütung und allgemeine Zulagen sowie im Rahmen von Vergütungserhöhungen gewährte einmalige Zahlungen, der Ortszuschlag Stufe 3, die entsprechende Sonderzuwendung, die vergleichbare staatliche Lehrer im Angestelltenverhältnis aus der Vergütungsgruppe BAT, in die sie bei ihrer Einstellung eingruppiert werden, erhalten; dabei ist in der Vergütungsgruppe II a und höher, soweit die Tätigkeit der von Beamten des höheren Dienstes entspricht, die Lebensaltersstufe nach Vollendung des 39. Lebensjahres (Eintrittsalter bis zum 35. Lebensjahr), i.Ü. die Lebensaltersstufe nach Vollendung des 35. Lebensjahres (Eintrittsalter bis zum 31. Lebensjahr) zugrunde zu legen, § 28 Abs. 7 DVO Privatschulgesetz.

³ Realschulen, Gymnasien und Kollegs, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PSchG.

⁴ Grund-, Haupt- und Sonderberufsschulen, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PSchG.

2. Grundschulen Hauptschulen Sonderschulen	wie 1. und - mit Anerkennung als Ersatzschule ist zu rechnen § 28 Abs. 5 PSchG	Beiträge können gewährt werden, § 28 Abs. 5 PSchG.	wie 1.		
3. Übrige Privatschulen (Freie Waldorfschulen als genehmigte Ersatzschulen)	- Antrag - Gemeinnützigkeit § 28 Abs. 6 PSchG	Zuschüsse können nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes gewährt werden, § 28 Abs. 6 PSchG.	wie 1.		Schuljahr 2001/02 Primarbereich: 2.762 Euro Sek.Bereich I: 3.357 Euro Sek.Bereich II: 5.491 Euro

Land: Saarland	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2001
Schulart					
1. Grundschulen Hauptschulen Schulen für Behinderte (sofern nicht Berufsschuleinrichtungen) Schulen besonderer pädagogischer Prägung (im Grundschulbereich)	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit - Ausbau und Gliederung entspricht den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften - Antrag <p>§ 32 a Abs. 1 Privatschulgesetz (PrivSchG)</p>	<p>Ersetzt wird der notwendige Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemisst.</p> <p>(§ 32 a Abs.1 PrivSchG)</p>	<p>Schule ist verpflichtet, Einblick in Betrieb und Einrichtungen der Schule zu gestatten, Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen.</p> <p>Schulaufsichtsbehörde und Rechnungshof haben das Recht, Einrichtungen und Haushaltsführung der Schule an Ort und Stelle zu prüfen.</p> <p>Einnahme- und Ausgabebelege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(§ 1 Abs. 7-9 2. DVO-PrivSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 80 % der Kosten für Bauten (§ 32 a Abs. 2 PrivSchG) - Bereitstellung von Schulraum (§ 32 a Abs. 3 PrivSchG) - Zuweisung von staatl. Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 25, 26 PrivSchG) - Erstattung von Beförderungskosten für Schüler (§ 32 d PrivSchG) 	<p>Grund- und Hauptschulen: 3.071 Euro</p> <p>Schule für Geistigbehinderte: 18.187 Euro</p> <p>Schule für Erziehungshilfe: 10.827 Euro</p> <p>Schulen bes. päd. Prägung (Klassen 1 bis 4): 3.898 Euro</p>
2. Übrige Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit - Antrag <p>§ 28 Abs. 1 PrivSchG</p>	<p>Zu erstatten ist der Haushaltsfehlbetrag = Betrag, um den die fortdauernden Ausgaben (berücksichtigungsfähig nur bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen) beim Rechnungsschluss höher sind als die fortdauernden Einnahmen abzüglich Eigenleistung in Höhe von 10 % der fortdauernden Ausgaben.</p> <p>(§ 29 PrivSchG)</p>	<p>wie 1.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Kosten für Bauten für kirchliche Schulen (Art. 5 Staatskirchenvertrag); bei sonstigen Schulen: ebenfalls 50 % (Art. 3 Abs. 1 GG) - Zuweisung von staatl. Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 25, 26 PrivSchG) 	<p>Realschulen/ Sekundarschulen: 2.572 Euro</p> <p>Gymnasien: 3.423 Euro</p> <p>Schulen bes. päd. Prägung (Klassen 5 bis 13): 4.576 Euro</p> <p>Berufl. Schulen: 4.214 Euro</p>

Land: Sachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler ab 01.01.2004
1. Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Berufsschulen Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen Berufliche Gymnasien Kolleg Abendgymnasium Abendmittelschule	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (vier Jahre)¹ - Gemeinnützigkeit <p>§ 14 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchG)</p>	<p>Festbetrag² je Schüler jährlich gemäß §§ 14, 15 SchFrTrG und der 2. Verordnung über die Gewährung von Zuschüssen vom 16.12.1997(ZuschussVO)</p> <p>Anrechnung von Schulgeld (§ 4 ZuschußVO): In dem Festbetrag ist pauschal ein Schulgeld in Höhe von 665,75 Euro³ (Sj 2003/04) angerechnet. Nimmt die Schule ein höheres Schulgeld, vermindert sich der Festbetrag um den Betrag um den das Schulgeld jährlich höher ist. Verzichtet die Schule aus den in der ZuschussVO festgelegten sozialen Gründen ganz oder teilweise auf die Erhebung des Schulgeldes, erhöht sich der Festbetrag entsprechend, (§ 5 ZuschussVO)</p> <p>Bei der Integration von behinderten Schülern wird zusätzlich ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 30 % je Schüler der jeweiligen Förderschulart gem. 2. gezahlt</p>	<p>Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Schuljahres nachzuweisen. (Ergibt sich aus dem Verwendungsnnachweis, dass die Zuschüsse, die für den lfd. Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten unter Anrechnung des Schulgeldes übersteigen, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen).</p> <p>§ 2 Abs. 6 ZuschussVO</p>		<p>Grundschulen: 2.261 Euro</p> <p>Mittelschulen: 3.127 Euro</p> <p>Gymnasien: 3.695 Euro</p> <p><u>Berufsschulen</u> (VZ): 4.772 Euro (TZ): 782 Euro</p> <p>Berufsfachschulen: 3.721 Euro</p> <p>Fachschulen (VZ): 3.814 Euro</p> <p>Fachoberschulen: 1.096 Euro</p> <p>Berufliche Gymnasien: 3.683 Euro</p>

¹ Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn in Folge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung oder Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt. (§ 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchG).

² Der Festbetrag ändert sich jährlich am 1. August wie folgt: 80 % als pauschalierter Personalkostenanteil ändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Vergütung für die angestellten Lehrkräfte Sachsens ändert; 20 % als pauschalierter Sachkostenanteil ändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für alle Arbeitnehmerhaushalte in Sachsen nach Feststellung des Statistischen Landesamtes pro Jahr verändert haben (§ 3 ZuschussVO).

³ Jährliche Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 3 ZuschussVO, siehe Endnote 3.

					Kolleg: 2.763 Euro Abendgymnasium: 2.364 Euro Abendmittelschule: 1.956 Euro
2. Förderschulen - für Blinde - für Gehörlose/ Gehörgeschä- digte - für geistig Behinderte - für Körperbe- hinderte - als Sprachheil- schule - für Lernbehin- derte - für Erzie- hungshilfe - Vollzeitberufs- schule für Be- hinderte - Teilzeitberufs- schule - Berufsschulun- terricht , För- derungslehr- gänge - Klinik- und Krankenhaus- schule	wie 1.	Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Personalkosten; Höchstgrenze: Aufwand, der sich bei einer entsprechenden öffentlichen Schu- le ergibt (§ 2 Abs. 3 ZuschussVO) + Sachkostenzuschuss pro Schüler pro Jahr (§ 2 Abs. 3 ZuschussVO) Sachkostenzuschuss (01.01.2004): <u>Förderschule</u> für Blinde/Sehschwache: 5.108 Euro für Gehörlose/Gehörgeschädigte: 4.410 Euro für geistig Behinderte: 4.891 Euro für Körperbehinderte: 6.581 Euro als Sprachheilschule: 1.336 Euro	wie 1.	wie 1.	5.254 DM

	<p>für Lernbehinderte: 1.143 Euro</p> <p>für Erziehungshilfe: 2.421 Euro</p> <p>Vollzeitberufsschule für Behinderte: 5.068 Euro</p> <p>Teilzeitberufsschule für Behinderte: 1.881 Euro</p> <p>Berufsschulunterricht Förderungslehrgänge: 1.187 Euro</p> <p>Klinik- und Krankenhaussschule: 337 Euro</p>			
--	---	--	--	--

Land: Sachsen-Anhalt	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 01.01. 2004
Schulart					
1. Anerkannte Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit i. S. v. § 52 Abgabenordnung - kein Anspruch auf anderweitige öffentliche Finanzhilfe <p>§ 18 Schulgesetz (SchG)</p>	<p>90 % der lfd. Personalkosten vergleichbarer öffentl. Schulen¹ und davon 25 % als Sachkostenzuschuss</p> <p>- ab dem 01.08.2000: 18 v.H., ab dem 01.08.2001: 15 v.H. -</p> <p>Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Schüler, soweit die Richtzahl der jeweiligen Klassenstärke an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht um 20 % überschritten wird,</p> <p>§ 18 a SchG</p>	<p>Die Schule ist verpflichtet, der Schulbehörde jederzeit Einblick in ihren Betrieb und ihre Einrichtungen zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung erforderlich ist.</p> <p>Schulbehörde kann jederzeit an Ort und Stelle Nachprüfungen vornehmen.</p> <p>§ 7 Abs. 6 Ersatzschulverordnung (ESch-VO)</p> <p>Die Gemeinnützigkeit sowie ein Jahresabschluss, aus dem sich die Verwendung der Finanzhilfe sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für die jeweils bezuschusste Ersatzschule ergeben, sind unverzüglich nachzuweisen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangt werden.</p>	<p>Beurlaubung von öffentlichen Lehrkräften an Ersatzschule unter Fortzahlung der Bezüge oder ohne Bezüge, (§ 18 e SchG)</p> <p>Grundschulen (Klassen 1 bis 4): 2.942,63 Euro</p> <p>Sekundarschulen (Klassen 5 bis 10): 3.469,12 Euro</p> <p>Gymnasien: (Klassen 5 bis 10): 3.282,29 Euro</p> <p>(Klassen 11 bis 13): 3.360,21 Euro</p> <p>4.089,57 Euro</p> <p>4.309,91 Euro</p> <p>Sonderschulen: für Geistigbehinderte: 15.874,41 Euro</p> <p>Schulen mit Ausgleichsklassen: 12.383,36 Euro</p>	

¹ Berechnung wie folgt: Wochenstundenbedarf je Klasse x 90 % der pauschalierten Kosten eines Lehrers (Kosten einer Lehrkraft nach der Vergütungsgruppe BAT-Ost, die das Land für eine angestellte verheiratete 39jährige Lehrkraft mit einem Kind in der vergleichbaren öffentl. Schule nebst Zulagen und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu zahlen hat).

Der sich aus dieser Formel ergebende Betrag ist der Anteil der Personalkosten der Lehrer am Schülerkostensatz, der pro am 1. Unterrichtstag vorhandener Schüler zu zahlen ist. Hinzuzurechnen ist eine Pauschale für zu gewährende Anrechnungen, nämlich 5 % (Grundschulen, Sekundarschulen, Sek I des Gymnasiums, Sonderschulen) bzw. 10 % (Sek II Gymnasium, berufsbildende Schulen) des Anteils der Lehrerkosten am Schülerkostensatz, § 8 Ersatzschulverordnung

			§ 7 Abs. 7 ESch-VO		Berufsfachschulen (durchschnittl. ¹): 3.500,00 Euro Berufsschulen: 1.470,04 Euro
2. Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Prägung	wie 1. und: - Wartefrist (drei Jahre), Ausnahme bei öffentlichem Interesse am Betrieb der Schule § 18 SchG	wie 1.	wie 1.	wie 1.	Waldorfschulen (Klassen 1 bis 4): 2.942,63 Euro (Klassen 5 bis 13): 3.375,71 Euro
3. Übrige Ersatzschulen		Nach Maßgabe des Haushalts kann eine Startförderung gewährt werden (§ 18 f SchG).			

¹ Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten von Berufsfachschulen: SVBl. I. S. 1998, S. 258.

Land: Schleswig-Holstein	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2004
Schulart					
1. Grundschulen	<ul style="list-style-type: none"> - als Ersatzschule genehmigte Schule - Wartefrist (drei Jahre beanstandungsloser Betrieb seit erstmaliger Genehmigung) <p>Abweichend von diesen Voraussetzungen kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes gewähren.</p> <p>§ 60 SchulG</p>	<p>Gewährt wird</p> <p>a) Fehlbedarfsfinanzierung</p> <p>Gemäß §§ 60 ff. SchulG in der durch Haushaltsgesetz 2002 geänderten Fassung gewährt das Land bei Bedarfsträgern von Ersatzschulen in freier Trägerschaft Zuschüsse zu den laufenden Kosten und den Kosten der Lehrkräfte. Veranschlagt ist die Zahlung von Zuschüssen bis zu 80 v.H./100 v.H. der Durchschnittskosten einer Schülerin oder eines Schülers¹ an vergleichbaren öffentlichen Schulen mit den für 2001 maßgeblichen Schülerkostensätzen zusätzlich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden; wird der Höchstbetrag nicht erreicht, wird Fehlbedarf als Zuschuss gezahlt</p> <p>b) Festbetragsfinanzierung</p> <p>Wenn drei Jahre nacheinander der Höchstbetrag bewilligt wurde, wird in den Folgejahren der jeweilige Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt (§ 66 Abs. 4 SchulG)</p> <p>Berechnung des Bedarfs (§ 61 i.V.m. §</p>	<p>Die Schulträger mit Fehlbedarfsfinanzierung haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Sach- und Personalkosten vorzulegen. Beizufügen ist die Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls eine Bilanzierung nicht erfolgt, die Einnahme-Überschussrechnung. (§ 66 Abs. 2 SchulG).</p> <p>Für Schulen mit Festbetragsfinanzierung entfällt der Verwendungs nachweis; nach fünf Jahren Festbetragsfinanzierung kann deren Weitergewährung von einer erneuten Bedarfsprüfung unabhängig gemacht werden. (§ 66 Abs. 4 SchulG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse zu Bauinvestitionen (§ 60 Abs. 4 SchulG) - Unabhängig vom Höchstbetrag können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden (§ 63 Abs. 4 SchulG). 	<p>2.981,36 Euro</p> <p>Kl. 1 bis 4 von Waldorfschulen: 2.981,36 Euro</p>

¹ Maßgeblich ist die Jahresschnittszahl der Schüler, errechnet nach der am ersten jeden Monats vorhandenen Schülerzahl (§ 64 Abs. 1 SchulG). Gerechnet werden nur Schüler, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben oder für die das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 SchulG erhält (§ 63 Abs. 6 SchulG). Ausnahme: Heimsonderschulen (§ 63 Abs. 6 Satz 3 SchulG).

		<p>62 SchulG): Sachkosten¹ + Personalkosten² + Kosten aufgrund besonderer pädagogischer Prägung abzüglich Eigenanteil = Einnahmen, die aus dem Schulbetrieb entstehen und Zuwendungen von Dritten für den laufenden Schulbetrieb. Die Einnahmen müssen mind. 15 % der Kosten decken (§§ 61, 62 i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 2, § 85 Abs. 2 SchulG).</p>			
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen	wie 1.	wie 1.	wie 1.	wie 1.	Hauptschulen: 2.981,36 Euro Waldorfschulen Kl. 5 bis 13: 4.360,95 Euro Realschulen: 3.519,66 Euro Gesamtschulen: 3.610,80 Euro Gymnasien: 4.501,04 Euro
3. Schulen für Geistigbehinderte	wie 1.	Höchstbetrag 100 % sonst wie 1. Kein Eigenanteil an Einnahmen erforderlich	wie 1.	wie 1.	15.204,24 Euro
4. Sonderschulen Lernbehinderte	wie 1.	wie 1. Kein Eigenanteil an Einnahmen erforderlich	wie 1.	wie 1.	7.144,29 Euro

¹ Sachkosten sind die Kosten, die als laufende Kosten an einer vergleichbaren öffentlichen Schule entstehen, einschließlich der Abschreibungen auf das bei Inkrafttreten des SchulG für den Schulbetrieb erforderlichen genutzten oder erforderlichen im Bau befindlichen Gebäude und bewegliche Vermögen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften oder einer verkehrsüblichen Miete für Schulgebäude und Unterrichtsräume (§ 61 Abs. 1 i.V.m. 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

² Personalkosten sind Aufwendungen für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst, die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind (§ 61 Abs. 2 SchulG) und zwar Besoldung und Vergütung, Kosten der Vertretungen, Umzugskosten, Trennungsgelder, Reisekosten, Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlicher Altersversorgung, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte in Ausbildung, Vergütung für nebenamtlichen und -beruflichen Unterricht, Kosten der Gesundheitsüberwachung und Stellenausschreibung und Vergütungen der Lehrerbildung und -fortbildung (§ 61 Abs. 2 i.V.m. § 85 Abs. 2 und 3 SchulG).

5. Berufsbildende Schulen	wie 1.	Höchstbetrag: 50 %, Gemäß Haushaltsbegleitgesetz 2002 wurden die Schülerkostensätze des Jahres 1998 bis Ende 2003 für die berufsbildenden Schulen festgeschrieben, ab 2004: wie 1.	wie 1.	wie 1.	18 unterschiedliche Schülerkostensätze (zusätzlich Teilzeitsätze)
6. Schulen der dänischen Minderheit	wie 1.	100 % des Betrages, der im Landesdurchschnitt für einen vergleichbaren öffentlichen Schüler für 2001 ermittelt wurde, zuzüglich des Personalkostenanteils um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden.	Ohne Verwendungsnachweis.	Zuschüsse zu Bauinvestitionen.	Grund- und Hauptschulen: 3.726,70 Euro Realschulen: 4.399,58 Euro Gymnasien: 5.626,30 Euro SonderschulenL: 8.930,26 Euro Gesamtschulen: 4.513,50 Euro

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2004
<p>1. <u>Allgemeinbildende Schulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundschulen - Regelschulen - Gymnasien - Waldorfschulen <p>§ 15 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (drei Jahre)¹ - Gemeinnützigkeit des Schulträgers i.S.v. § 52 Abgabenordnung - Kein Anspruch auf andere öffentliche Finanzhilfe 	<p>Pauschalisierungsverfahren</p> <p><u>Faktor:</u> 100 %</p> <p><u>Grundbetrag:</u> pauschale Lehrerzahl² x pauschales Lehrergehalt³ (Kosten der Lehrkräfte) + Sachkostenpauschale nach Maßgabe des Haushalts auf Grund zu erlassender Verordnung (darf Sachkosten für staatliche Schulen nicht unterschreiten)</p> <p>X Anzahl der Schüler, die am Stichtag des Vorjahres die Schule besuchten (Schulaufwand). Die Sachkostenpauschale beträgt das 1,33fache des für staatliche Schulen festgesetzten Betrages.</p> <p><u>Höchstgrenze:</u> Tatsächlich angefallene Kosten</p>	<p>Ein Verwendungs nachweis ist unter Vorlage der Belege bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erbringen, § 16 Abs. 7 ThürSchfTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Staatl. Finanzhilfe zu Baumaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts, nach für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen (§ 17 ThürSchfTG) - Berücksichtigung der Schüler bei den Landeszuschüssen zu Schülerbeförderung und -speisung (§ 18 ThürSchfTG) - Schüler erhalten Zuschüsse zu den Lernmittelkosten in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen wie Schüler an staatlichen Schulen (§ 19 ThürSchfTG) 	Ø 3.640 Euro

¹ Ausnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürSchfTG): 1. Ersatzschule erspart staatliche Schule; 2. Schulträger betreibt bereits (vorläufig) genehmigte Ersatzschule mit derselben Schulart, derselben Schulform und demselben Bildungsgang in Thüringen; 3. Schule ist eine Förder(berufs)schule; 4. Besonderes öffentliches Interesse am Betrieb der Schule.

² Wie sie bei Anwendung der staatlichen Lehrpläne und Stundentafeln unter Berücksichtigung der Klassenmesszahlen und der sonstigen Vorschriften für den Einsatz von Lehrern an staatlichen Schulen anfallen würde (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ThürSchfTG).

³ Zugrunde liegt die Vergütungsgruppe des BAT, die das Land für eine angestellte Lehrkraft in der jeweiligen Schulart im Durchschnitt nebst Zulagen und Arbeitgeberanteil zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung im vergangenen Jahr zu zahlen hatte. Dabei wird von der jährlichen Vergütung für eine 37jährige Lehrkraft mit Ortszuschlag der Stufe 4 (verheiratet, 2 Kinder) nebst jährlicher Sonderzuwendung und Urlaubsgeld ausgegangen, die auf Monatsbeträge umzurechnen sind (§ 16 Abs. 3 ThürSchfTG).

		§ 16 ThürSchfTG		- Zuweisung von Lehrern des Landes unter Fortzahlung der Bezüge (§ 10 Abs. 2 ThürSchfTG) unter Anrechnung der tatsächlichen Gehaltskosten auf die staatliche Finanzhilfe (§ 16 Abs. 6 ThürSchfTG) - Lehrerfortbildung, sofern Thüringer Institut für Lehrerfortbildung nicht ausgelastet ist (§ 20 ThürSchfTG)	
2. <u>Förderschulen</u> - GB - KB - Blinde	wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u> 200 %	wie 1.	wie 1.	Ø 17.440 Euro
- Verh./ - Lernb. - Sprachb.	Wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u> 200 %	Wie 1.	Wie 1.	Ø 7.930 Euro
- FÖBS	Wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u> 200 %	Wie 1.	Wie 1.	Ø 4.520 Euro
3. <u>Berufsbildende Schulen</u> - Fachoberschulen	Wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u> 133 %	Wie 1.	Wie 1.	Ø 3.992 Euro
- Berufsschulen	Wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u> 133 %	Wie 1.	Wie 1.	Ø 1.865 Euro
- Berufsqualifizierende Schulen	Wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u>	Wie 1.	Wie 1.	Ø 3.937 Euro

		133 %			
- Höhere berufs-qualifizierende Schulen	Wie 1.	Wie 1. <u>Sachkostenpauschale:</u> 133 %	Wie 1.	Wie 1.	Ø 4.100 Euro
- Nicht berufs-Qualifizierende FS, BFS, HBFS	Wie 1.	Faktor: 70 % (es sei denn, an staatlichen Schulen wird erspart, dann 100 %) <u>Sachkostenpauschale:</u> 133 % <u>Grundbetrag:</u> wie 1. <u>Höchstgrenze:</u> wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Ø 3.145 Euro